



BEGRÜNDUNG

zur Aufhebung des Bebauungsplanes "**Im unteren Haag**" im Stadtbezirk Nr. 2

Der am 29.09.1982 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (genehmigt am 09.09.1983 und bekannt gemacht am 26.10.1983) wurde nicht förmlich ausgefertigt und ist deshalb nach der späteren Rechtsprechung (1989/90) als nicht in Kraft getreten anzusehen.

Für einen großen Teil des räumlichen Geltungsbereiches lassen sich die in diesem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht mehr realisieren. Außerdem haben sich die rechtliche Situation und die Ziele der Planung inzwischen erheblich geändert, so dass der Bebauungsplan mit unverändertem Inhalt nicht erneut in Kraft gesetzt werden kann. Insbesondere erfordern die Zuschüttung des ehem. Triebwerkskanals und die neuen wasserrechtlichen Vorgaben, am Speyerbach einen Gewässerschutzstreifen zu schaffen, ein anderes Bauungs- und Erschließungskonzept als es dem Bebauungsplan zugrunde lag.

Deshalb soll dieser Bebauungsplan vollständig aufgehoben werden. Eine eventuelle Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aufgrund von § 39 - 44 BauGB ist erfolglos, weil durch den Bebauungsplan zulässige Nutzungen entschädigungslos aufgehoben werden können, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren ab Zulässigkeit ausgeübt werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes soll klargestellt werden, dass der 1982 erklärte Wille des Plangebers nicht mehr unverändert gilt. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes wären eventuelle Bauvorhaben in dessen Bereich nach § 34 oder § 35 BauGB zu beurteilen.

Soweit es erforderlich erscheint, wird in einem parallelen Verfahren ein völlig neuer Bebauungsplan aufgestellt.

Neustadt an der Weinstraße, den 05.04.2001
STADTVERWALTUNG

gez. Dr. Weiler

Dr. Horst Jürgen Weiler
Oberbürgermeister